Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Melle vom 01.01.2021

A: Öffentliche Einrichtung von der Stadt Melle verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen

1. Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt:

1.1. Reihengräber

| 1.1.1. | für Kinder bis zu 6 Jahren, NR 20 Jahre | 395,00 EUR |
|--------|---|--------------|
| 1.1.2. | für Personen über 6 Jahre, NR 30 Jahre | 695,00 EUR |
| 1.1.3. | Urnenstätten (nur 1 Urne), NR 20 Jahre | 345,00 EUR |
| 1.1.4. | Urnenstätten anonym (nur 1 Urne), RF 20 Jahre | 865,00 EUR |
| 1.1.5. | Grabstätten für Totgeburten anonym | 395,00 EUR |
| 1.1.6. | für anonyme Erdbestattungen, RF 30 Jahre | 1.590,00 EUR |

1.2. Wahlgräber

| 1.2.1. | als Einzelgrab, NR 40 Jahre | 1.280,00 EUR |
|--------|---|--------------|
| 1.2.2. | mit 2 Grabstellen | 2.560,00 EUR |
| 1.2.3. | mit 3 Grabstellen | 3.840,00 EUR |
| 1.2.4. | mit 4 Grabstellen | 5.120,00 EUR |
| 1.2.5. | jede weitere Grabstelle | 1.280,00 EUR |
| 1.2.6. | Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen), NR 30 Jahre | 855,00 EUR |

- 1.3. Ist das Nutzungsrecht an Wahlgräbern abgelaufen und wird eine Verlängerung genehmigt, so werden die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Gebühren neu fällig.
- 1.4. Wird das Nutzungsrecht durch die Ruhezeit einer Leiche überschritten, so wird für über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahre eine anteilsmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt für jeweils ein Jahr 1/40 der nach Ziffer 1.2. zu entrichtenden Gebühren.
- 1.5. Wird eine Urne auf einer Grabstätte für Erdbestattungen beigesetzt, so ist eine zusätzliche Grabstättengebühr für die Urne zu entrichten.

Die Gebühr beträgt je Urne

135,00 EUR

2. Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

2.1. Benutzung der Friedhofskapellen

| 2.1.1. | Benutzung der Leichenkammer | 165,00 EUR |
|--------|--|------------|
| 2.1.2. | Benutzung der Trauerhalle (Der Organist ist gesondert zu zahlen) | 410,00 EUR |

2.2. Bestattungen

(damit sind u.a. abgegolten: Das Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen der Gruft; die Benutzung des Leichenwagens. Das Abräumen der Grabstätten ist in der Bestattungsgebühr <u>nicht</u>enthalten.)

| 2.2.1. | für die Beisetzung einer Person bis zu 6 Jahren | 440,00 EUR |
|--------|---|------------|
| 2.2.2. | für die Beisetzung einer Person über 6 Jahre | 830,00 EUR |
| 2.2.3. | für die Beisetzung einer Totgeburt | 226,00 EUR |
| 2.2.4. | für die Beisetzung einer Urne | 226,00 EUR |
| 2.2.5. | Leichenführung | 67,00 EUR |

- 2.3. Werden ausnahmsweise Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen genehmigt, so erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um 50 %. Werden ausnahmsweise Beisetzungen am Samstag genehmigt, so erhöht sich die Bestattungsgebühr um 25 %.
- 2.4. Fallen bei einer Beisetzung außergewöhnliche Nebenarbeiten, z. B. Versetzen von Grabmälern, Einfassungen, Öffnen und Schließen von Gewölben, Grababräumungen usw. an, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten.
- 2.5. Für das Abräumen von abgegebenen Grabstätten wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Lohn-, Entsorgungskosten) festgesetzt.

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1. Die Gebühren für Umbettungen betragen:

| 3.1.1. | für Kinder bis zu 6 Jahren | Abrechnung nach Aufwand |
|--------|----------------------------|-------------------------|
| 3.1.2. | für Personen über 6 Jahre | Abrechnung nach Aufwand |
| 3.1.3. | für eine Urne | Abrechnung nach Aufwand |

3.2. Die Gebühren für eine Ausgrabung betragen:

| 3.2.1. | für Kinder bis zu 6 Jahren | Abrechnung nach Aufwand |
|--------|----------------------------|-------------------------|
| 3.2.2. | für Personen über 6 Jahre | Abrechnung nach Aufwand |
| 3 2 3. | für eine Urne | Abrechnung nach Aufwand |

3.3. Ziffer 2.4. gilt entsprechend.

4. Verwaltungsgebühren

| 4.1. | Bescheinigung über eine Urnenbeisetzung | 46,00 EUR |
|------|---|-----------|
| 42 | Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern | 54,00 EUR |

B: Öffentliche Einrichtung muslimischer Friedhof in Melle-Mitte

1. Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt:

1.1. Reihengräber

| 1.1.1. | für Kinder bis zu 6 Jahren, NR 80 Jahre | 740,00 EUR |
|--------|---|--------------|
| 1.1.2. | für Personen über 6 Jahre, NR 80 Jahre | 2.960,00 EUR |

2. Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

2.1. Bestattungen

(damit sind u.a. abgegolten: Das Ausheben und Zufüllen der Gruft. Das Abräumen der Grabstätten ist in der Bestattungsgebühr **nicht** enthalten.)

| 2.1.1. | für die Beisetzung einer Person bis zu 6 Jahren | 440,00 EUR |
|--------|---|------------|
| 2.1.2. | für die Beisetzung einer Person über 6 Jahre | 830,00 EUR |
| 2.1.3. | für die Beisetzung einer Totgeburt | 226.00 EUR |

- 2.2. Werden ausnahmsweise Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen genehmigt, so erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um 50 %. Werden ausnahmsweise Beisetzungen am Samstag genehmigt, so erhöht sich die Bestattungsgebühr um 25 %.
- 2.3. Fallen bei einer Beisetzung außergewöhnliche Nebenarbeiten, z. B. Versetzen von Grabmälern, Einfassungen, Öffnen und Schließen von Gewölben, Grababräumungen usw. an, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten.
- 2.4. Für das Abräumen von abgegebenen Grabstätten wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Lohn-, Entsorgungskosten) festgesetzt.

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

| 3.1. | Die Gebühren | für | Umbettungen | betragen: |
|------|--------------|-----|-------------|-----------|
|------|--------------|-----|-------------|-----------|

| 3.1.1. für Kinder bis zu 6 Jahren | Abrechnung nach Aufwand |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 3.1.2. für Personen über 6 Jahre | Abrechnung nach Aufwand |

- 3.2. Die Gebühren für eine Ausgrabung betragen:
- 3.2.1. für Kinder bis zu 6 Jahren Abrechnung nach Aufwand Abrechnung nach Aufwand Abrechnung nach Aufwand
- 3.3. Ziffer 2.3. gilt entsprechend.

4. Verwaltungsgebühren

4.1. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern

54,00 EUR

Melle, den 17. Dezember 2020

STADT MELLE

Bürgermeister

